## Stadt Heidelberg

Drucksache: 0116/2023/BV

Datum:

11.04.2023

Federführung:

Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Bet reff:

Jugendhilfe im Strafverfahren - Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts in Heidelberg

# Beschlussvorlage

#### Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	02.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat, die von der Verwaltung vorgeschlagene Beteiligung der städtischen Jugendhilfe im Strafverfahren an einem Haus des Jugendrechts zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den beteiligten Institutionen eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Die entstehenden anteiligen Kosten für Miete und Betriebskosten werden im Teilhaushalt des Kinder- und Jugendamtes im Rahmen des Gesamtbudgets überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben/Gesamtkosten:	
Die Kosten für anteilige Miete und Nebenkosten können	
noch nicht genau beziffert werden	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
Teilhaushalt des Kinder- und Jugendamtes	
<ul> <li>Im Entwurf des Teilhaushalts des Kinder- und</li> </ul>	
Jugendamtes sind für ein Haus des Jugendrechts noch	
keine Mittel vorgesehen. Mit der Inbetriebnahme der neuen	
Einrichtung müssen die erforderlichen Mittel	
überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung soll im	
Rahmen des Gesamtbudgets des Kinder- und Jugendamtes	
erfolgen.	
•	
Folgekosten:	

#### Zusammenfassung der Begründung:

Die Staatsanwaltschaft Heidelberg, das Polizeipräsidium Mannheim sowie die bei-den Jugendhilfen im Strafverfahren des Rhein-Neckar-Kreises sowie der Stadt Hei-delberg haben nach intensiver Vorarbeit vereinbart, die Zusammenarbeit der Betei-ligten durch die Schaffung eines Hauses des Jugendrechts zu optimieren. Die Form der Zusammenarbeit wird in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten werden. Für die Unterbringung des Hauses des Jugendrechts wurden verschiedene Standor-te geprüft, eine Entscheidung auf Basis des gemeldeten räumlichen Bedarfs soll zeitnah erfolgen.

### Begründung:

Die vernetzte Zusammenarbeit aller Beteiligten in Häusern des Jugendrechts hat sich landesweit bewährt. Auf Initiative der Staatsanwaltschaft Heidelberg soll ein solches Haus des Jugendrechts nun auch in Heidelberg eingerichtet werden.

Partner in einem Haus des Jugendrechts in Heidelberg werden dabei sein:

- die Staatsanwaltschaft Heidelberg/Jugendabteilung,
- das Polizeipräsidium Mannheim/Jugenddezernat,
- die Jugendhilfe im Strafverfahren des Rhein-Neckar-Kreises sowie
- die Jugendhilfe im Strafverfahren des Kinder- und Jugendamtes Heidelberg.

Durch die Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts in Heidelberg sollen die Zielsetzungen des im Jugendstrafrecht herrschenden Erziehungsgedankens hervorgehoben, jedoch auch kriminelle Karrieren jugendlicher Straftäter möglichst frühzeitig unterbrochen werden. Unter Berücksichtigung der lokalen Begebenheiten soll so die bisher schon sehr gute Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen weiter intensiviert und optimiert werden.

Für die Einrichtung des Hauses des Jugendrechts wurden auf Vorschlag des Polizeipräsidiums Mannheim Räume in verschiedenen Immobilien auf ihre Eignung hin überprüft. Die Immobilie muss die räumlichen Bedarfe von circa 27 Mitarbeitern des Polizeipräsidiums Mannheim / Jugenddezernat, circa 18 Mitarbeitern des Jugendamtes Rhein-Neckar-Kreis / Jugendhilfe im Strafverfahren, circa 5 Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft Heidelberg sowie der insgesamt 3 Mitarbeitern des Kinder - und Jugendamtes Heidelberg / Jugendhilfe im Strafverfahren, die zum Teil in Teilzeit arbeiten, abdecken. Zudem stellt insbesondere die polizeiliche Aufgabe besondere Anforderungen an das Gebäude. Die Entscheidung, welche Immobile angemietet werden soll, steht in Kürze an. Die Jugendhilfe im Strafverfahren Heidelberg hat für ihre 3 Mitarbeiter einen entsprechenden Raumbedarf angemeldet. Wichtig ist aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren, dass trotz der Unterbringung in einem gemeinsamen Gebäude für die jugendlichen Klienten dennoch eine deutliche räumliche Trennung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei einerseits und den Mitarbeitern der Jugendhilfe andererseits erkennbar bleibt. Für die Raumnutzung werden anteilige Mietkosten sowie Betriebskosten anfallen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden können.

Aktuell wird zwischen den beteiligten Institutionen auf Arbeitsebene eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet, die die Grundlage für die Zusammenarbeit in einem Haus des Jugendrechts darstellen wird.

Eine Inbetriebnahme des Hauses des Jugendrechts könnte möglicherweise zum Ende des Jahres erfolgen.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: +/-(Codierung) berührt

Ziel/e:

SOZ2

Diskriminierung und Gewalt vorbeugen

Mit der Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts ist unter anderem beabsichtigt, die Fallzahlen straffälliger Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender zu senken.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet Stefanie Jansen